



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

22. Jahrgang	Ausgegeben am 20. Dezember 2017	Nummer 25
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
17/173	06.12.2017	Satzung vom 06.12.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	3
17/174	18.12.2017	Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	4
17/175	18.12.2017	Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	5
17/176	18.12.2017	Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	6
17/177	18.12.2017	Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2017	7
17/178	18.12.2017	Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	11
17/179	06.12.2017	Satzung vom 06.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	13
17/180	18.12.2017	Verordnung vom 18.12.2017 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) vom 17.12.2003	14
17/181	13.12.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Remscheid	15
17/182	05.12.2017	Bebauungsplan Nr. 633 – Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe	15
17/183	15.12.2017	Satzung der Stadt Remscheid vom 15.12.2017 über die Veränderungssperre Nr. 71 für das Gebiet nördlich der Straße am Gesundheitshaus/östlich der Hastener Straße/südlich der Parzellen Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstücke 128 und 139/westlich der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstück 73	17
17/184		Offenes Verfahren nach VgV Förderung von zielgruppenorientierter Jugendarbeit an Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Unterstützung von Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe der Primarstufe (Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen) sowie der Sekundarstufe I (Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Hauptschulen, Förderschulen) (Nr. 18-18-003-2.51)	19
17/185		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Bestattungsaufträge im Weg der Gefahrenabwehr für 2018 - 2019 (Nr. 18-18-0001-32)	22

Nr.	Datum	Titel	Seite
17/186	20.12.2017	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	26
17/187	20.12.2017	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -	27
17/188	20.12.2017	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	27
17/189	20.12.2017	Aufgebot von Sparkassenbüchern	28
17/190	20.12.2017	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	28

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

17/173

Satzung vom 06.12.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziffer 7 wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht sind schriftlich dem Oberbürgermeister vorzulegen. Im Falle des § 55 Abs. 4 GO NRW sind sie vom Vorsitzenden der antragstellenden Fraktion oder von allen an der Antragstellung beteiligten Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 2

Die Ziffer 19.1 erhält folgende Fassung:

19.1 Integrationsrat

19.1.1 Der Integrationsrat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. 8 Mitglieder werden vom Rat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt. 15 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Bestellung von sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern ist nicht möglich.

19.1.2 Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder.

19.1.3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. Zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode wird in der konstituierenden Sitzung die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter beschlossen.

19.1.4 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Integrationsrates ein und leitet sie.

19.1.5 Für die Verwaltung nehmen der Oberbürgermeister oder der zuständige Fachbeigeordnete sowie die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums und die Leitung der Ausländerbehörde an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter anderer Behörden, Verbände und Vereine als Sachverständige bei der Beratung angehört werden.

19.1.6 Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse.

19.1.7 Der Integrationsrat ist Ansprechpartner für die in Remscheid lebenden Migrantinnen und Migranten. Er setzt sich für die Bewältigung ihrer spezifischen Probleme und der Vertretung ihrer Interessen unterstützend ein und hat das Ziel, ihre Integration zu bewirken.

Der Integrationsrat soll den Kontakt mit allen in der Integrationsarbeit tätigen Gruppen, Organisationen und Dienststellen pflegen.

19.1.8 Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Rat, seine Ausschüsse, Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in allen die Migrantinnen und Migranten in Remscheid allgemein betreffenden Fragen, soweit sie zum kommunalen Wirkungskreis gehören, zu beraten und zu unterstützen. Alle Vorlagen, die migrationsrelevante Angelegenheiten betreffen könnten, werden dem Integrationsrat zur Vorberatung zugeleitet.

Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein vom Integrationsrat benanntes Mitglied kann nach §§ 36 Abs. 5 Satz 4 und 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW zu den Beratungen in den Bezirksvertretungen und Ausschüssen hinzugezogen werden.

19.1.9 Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen richten. Er hat das Recht, Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse sollen Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten erst beraten, wenn dem Integrationsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dies gilt nicht für die Dringlichkeitsbeschlüsse und -entscheidungen nach § 60 und § 36 Abs. 5 GO NRW.

19.1.10 Der Rat stellt dem Integrationsrat Haushaltsmittel für seine Geschäftsführung, für Fortbildungen und für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Die Ziffer 21.1.6 erhält folgende neue Fassung:

Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags ist in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt.

§ 4

Die Ziffer 33.3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich unverzüglich in der durch Ziffer 33.1 vorgegebenen Form zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 6. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/174

Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 Absatz 8:

In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "0,94 EUR" wird durch den Betrag "0,90 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "0,80 EUR" wird durch den Betrag "0,76 EUR" ersetzt.

Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, welches gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
				<u>Straßenreinigung</u>		<u>Winterwartung</u>
neu:						
Am Kleebach		-	-	E	-	E
neu:						
Emil-von-Bernuth-Straße		-	-	E	-	E

1	2	3	4	5	6	7
				Straßenreinigung	Winterwartung	
neu:						
Fritz-Schultz-Straße		-	-	E	-	E
neu:						
Karl-Heinz-Bona-Straße		-	-	E	-	E
Streichen:						
Karlstraße		-	-	E	2	Stadt RS
Statt dessen einfügen:						
Karlstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/175

Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 15.11.2016, (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderung in § 4 – Gebührensatz

In § 4 Absatz 1a wird der Betrag zur Entsorgung des Schmutzwassers für beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband von „1,21 EUR“ in „1,23 EUR“ geändert.

In § 4 Absatz 1b wird der Betrag zur Entsorgung des Schmutzwassers für die sonstigen Benutzer von „2,54 EUR“ in „2,57 EUR“ geändert.

In § 4 Absatz 4 wird der Betrag für die Entsorgung der Kleinkläranlagen je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlaginhalt von „69,82 EUR“ in „75,12 EUR“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. Dezember 2017
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/176

Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

- Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "341,00" wird durch den Betrag „348,00" ersetzt,
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "682,00" wird durch den Betrag "696,00" ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.558,00" wird durch den Betrag "1.592,00" ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.228,00" wird durch den Betrag "2.277,00" ersetzt,
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag "4.886,50" wird durch den Betrag "4.993,50" ersetzt,
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag "9.773,00" wird durch den Betrag "9.987,00" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

- Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "105,50" wird durch den Betrag "104,50" ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "211,00" wird durch den Betrag "209,00" ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 – Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid „1,56“ wird durch den Betrag „1,59“ und der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des orange farbigen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid für Veranstaltungen „3,12“ wird durch den Betrag „3,18“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. Dezember 2017
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/177

Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) und des § 49 des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatur-schutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten. Die Satzung gilt nicht in Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind folgende Bäume:

- a) Laubbäume, Ginkgo-Bäume und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Laubbäume, Ginkgo-Bäume und Eiben sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen, 120 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 270 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Scheinakazien, Birken, Pappeln, Fichten und Weiden mit Ausnahme von Salweiden sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sowie Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Verboten ist es auch, Maßnahmen nach Absatz 1 oder 3 anzuordnen oder als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 3 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister unter Anwendung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Vorsorge gegen eine Beschädigung und gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(6) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Schnittzeit-Regelungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der besondere Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu beachten.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Oberbürgermeister kann anordnen, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Treffen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich nicht zumutbar, so tritt an die Stelle der Pflicht zur Durchführung die zur Duldung der Durchführung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte auf Kosten der Stadt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und eine Befreiung von dieser Verpflichtung in anderer zumutbarer Weise nicht möglich ist.
- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die kein unmittelbares Einschreiten im Sinne von § 4 Abs. 2 erfordern, ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum erkrankt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Oberbürgermeister schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage von Fachgutachten oder anderer zusätzlicher Unterlagen fordern. Im Rahmen einer Vorhabenplanung ist sicherzustellen, dass das Entfernen geschützter Bäume nur im geringstmöglichen Umfang erfolgt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer eines Jahres befristet. Bäume, für die im Zusammenhang mit einem Vorhaben eine Ausnahme auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b erteilt worden ist, dürfen unter Beachtung von § 4 Abs. 6 erst nach Bestandskraft aller in diesem Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen gefällt werden.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme sowie die Befreiung für Bäume auf Privatgrundstücken trifft der Oberbürgermeister. Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie einer Befreiung für Bäume auf städtischem Grundbesitz entscheidet die zuständige Bezirksvertretung, ausgenommen im Falle des Abs. 1 Buchstabe c). Hier ist die zuständige Bezirksvertretung unverzüglich zu informieren.

(5) Für die Antragsbescheidung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so haben die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die jeweiligen Rechtsnachfolger auf eigene Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 2 Ersatzpflanzungen durchzuführen und zu erhalten. Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Antragsgrundstück auszuführen. In besonders begründeten Fällen können Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung der Stadt Remscheid auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen.

(2) Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der Stadt Remscheid grundsätzlich unter Verwendung von gebietstypischen, einheimischen und standortgerechten Laubbäumen in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen im 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 170 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 170 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der auf die Entfernung des Baumes folgenden Pflanzperiode, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ihrer Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so haben sie eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Durchschnittskosten, die der Stadt Remscheid für die Vornahme der Ersatzpflanzungen entstehen. Diese Durchschnittskosten beinhalten alle Sachkosten inkl. der Fertigstellungspflege und der dreijährigen Entwicklungspflege eines Baumes zuzüglich einer Personalkostenpauschale in Höhe von 30 % der Sachkosten. Die Durchschnittskosten für die Ersatzpflanzung sowie für die Fertigstellungspflege und die dreijährige Entwicklungspflege eines Baumes werden jährlich auf der Grundlage der Kosten berechnet, die in den jeweils vorangegangenen 3 Jahren hierfür angefallen sind.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

Die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume sind im Lageplan nur dann einzutragen, wenn die Baumkronen dieser Bäume über das Baugrundstück ragen oder wenn der Abstand der Bäume weniger als 10 m zu dem Baugrundstück beträgt.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. In diesem Antrag sind Angaben zum geplanten Standort und den Baumarten der Ersatzpflanzungen zu machen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden durch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 (2) vorzunehmen.

(2) Werden durch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Haben Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haften Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Remscheid zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
- b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.04.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/178

Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	880,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	441,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	521,-- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	350,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	635,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	280,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	1.150,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.380,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	760,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	405,-- EUR
2.2.	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.800,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.340,-- EUR

2.2.2.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.160,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1. Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2. Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.075,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.275,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.650,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsort am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR
3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren		
3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.686,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.297,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	875,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	713,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.566,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.738,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.396,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.063,-- EUR
4 Grabpflege		
Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.		
4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle 90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr 75,-- EUR
(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)		
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten	
	- je angefangene ½ Arbeitsstunde	30,-- EUR
Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		
5 Sonstige Gebühren		
5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	250,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung	21,-- EUR
5.2	Grabschmuck	
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung	35,-- EUR
5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)	40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren	
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	42,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen	
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	63,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	151,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien	73,-- EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. Dezember 2017
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/179**Satzung vom 06.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S.1150), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 6,5 v. H. des Einsatzes. Einsatz ist die nach § 13 (1) Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 6. Dezember 2017
gez. Burkhard Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/180

Verordnung vom 18.12.2017 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) vom 17.12.2003

Aufgrund § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016, wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 14.12.2017 verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003 wird geändert:

§ 8 (Benutzen der Anlagen) wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird eingefügt:

Grillen ist in öffentlichen Anlagen ausschließlich in den ausgewiesenen Teilbereichen erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass für die Umgebung und für andere Personen keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche bestehen.

Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist verboten.

Der Grill ist so aufzustellen, dass er sicher steht und es zu keinen Schäden an dem Untergrund und den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage kommen kann.

Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offenes Feuer sind verboten.

Der Grill ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Es ist ständig eine Löschhilfe (z. B. Sand oder Wasserflasche) bereit zu halten. Beim Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig abzulöschen. Die vollständig abgelöschte Grillasche und die Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Es besteht kein Anrecht, in den ausgewiesenen Teilbereichen zu grillen. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen behält sich die Stadt Remscheid vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Teilbereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 9 (Tiere) wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird eingefügt:

In den nachfolgend genannten Parkanlagen und parkähnlichen Grünanlagen sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen:

Stadtpark

Am Honsbergpark

Edelhoffpark

Sieper Park

Hardtpark

Professor-Herrmann-Platz

Grünanlage Kuckuck

Grünanlage Quimperplatz

Grünanlage Kreuzbergstraße

In den ausgewiesenen Freilaufflächen können Hunde ohne Leine laufen. In den Freilaufflächen muss die Beaufsichtigung des Hundes/der Hunde sichergestellt sein.

§ 19 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Nr. 12a wird eingefügt:

entgegen § 8 Absatz 5 außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt,

Nr. 12b wird eingefügt

entgegen § 8 Absatz 5

- durch das Grillen eine Brandgefahr hervorruft,
- die Umgebung oder andere Personen erheblich belästigt,
- kein geeignetes Grillgerät verwendet, die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Untergrund oder den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage einhält,
- das Grillfeuer nicht beaufsichtigt, nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

Nr. 12c wird eingefügt

entgegen § 8 Absatz 5 in Zeiträumen oder Teilbereichen grillt, obwohl dies untersagt wurde oder den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes nicht Folge leistet,

Nr. 15a wird eingefügt

entgegen § 9 Absatz 4 Hunde in den genannten Park- oder Grünanlagen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 18. Dezember 2017

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/181

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Remscheid

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird der Jahresabschluss 2015 der Stadt Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde durch den Rat der Stadt Remscheid am 06.07.2017

- mit einer Bilanzsumme von 1.160.618.959,95 €,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 30.377.617,24 € und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -2.868.227,37 € auf 13.170.835,27 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.377.617,24 € ist nicht durch Eigenkapital gedeckt. Die bilanzielle Überschuldung ist bereits im Jahr 2013 eingetreten.

Der Oberbürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Remscheid.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist auf der Internetseite der Stadt Remscheid (www.remscheid.de) veröffentlicht.

Remscheid, den 13. Dezember 2017

gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/182

Bebauungsplan Nr. 633 – Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 633 – Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 633 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 633 wird mit Begründung im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 633 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen,

dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

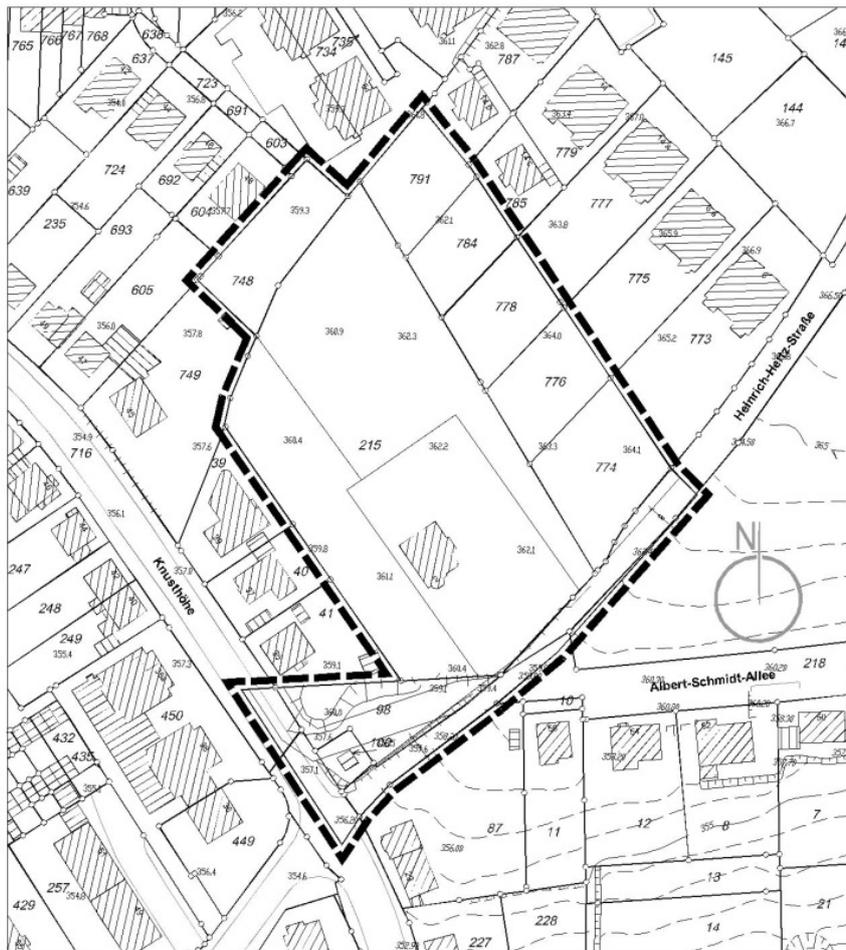
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 5. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung
 zum Bebauungsplan Nr. 633
 – Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe –*



17/183

Satzung der Stadt Remscheid vom 15.12.2017 über die Veränderungssperre Nr. 71 für das Gebiet nördlich der Straße am Gesundheitshaus/östlich der Hastener Straße/südlich der Parzellen Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstücke 128 und 139/westlich der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstück 73

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.166 1. Änderung – Gebiet: Gesundheitshaus – Hastener Straße - gefasst. Dieser Beschluss wurde am 30.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erlassen.

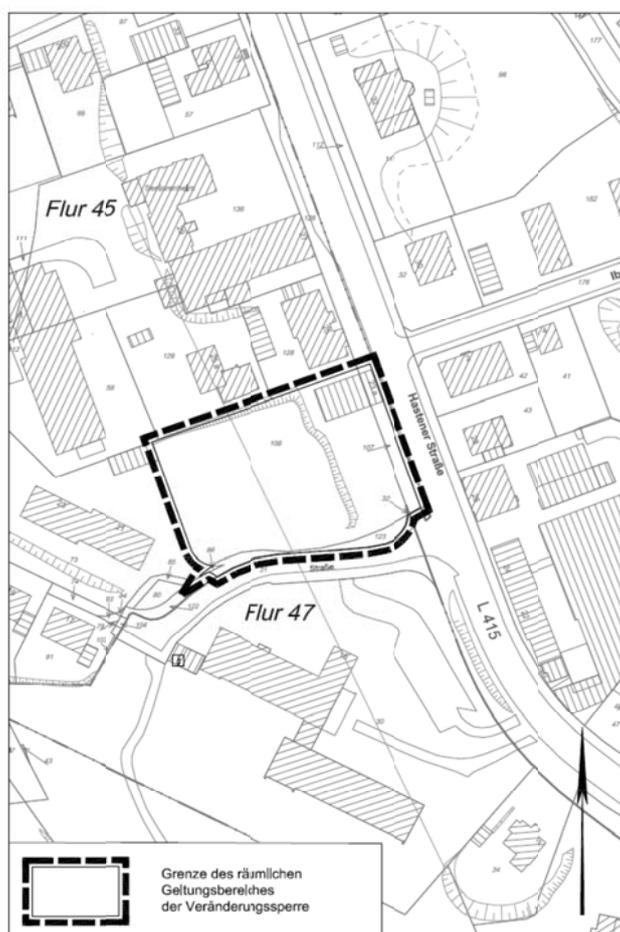
§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend genannten Grundstücke:

Gemarkung Remscheid
Flur 45
Flurstücke: 86, 106, 107, 123

Gemarkung Remscheid
Flur 47
Flurstück: 32

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre kann dem nachfolgend dargestellten Plan entnommen werden.



§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Remscheid, den 15. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Remscheid über die Veränderungssperre Nr. 71 für das Gebiet nördlich der Straße am Gesundheitshaus/östlich der Hastener Straße/südlich der Parzellen Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstücke 128 und 139/westlich der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstück 73 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Remscheid, den 15. Dezember 2017
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

17/184

Offenes Verfahren nach VgV

Förderung von zielgruppenorientierter Jugendarbeit an Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Unterstützung von Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe der Primarstufe (Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen) sowie der Sekundarstufe I (Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Hauptschulen, Förderschulen) (Nr. 18-18-003-2.51)

1. Kontaktstelle:

Stadtverwaltung Remscheid
 FD 0.18.2 - Interne Dienste
 Abt. Materialwirtschaft
 Theodor-Heuss-Platz 1
 42853 Remscheid
 Tel. 02191 16-2586
 Fax 02191 16-12586
 E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach VgV

b) Art des Vertrages: Soziale Dienstleistungen

3. a) Ort der Ausführung: Remscheid (NUTS-Code: DEA 18), 102 Bedarfsstellen

b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.: 98000000-3, 98133000-4

Art und Umfang der Leistungen:

Förderung von zielgruppenorientierter Jugendarbeit an Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Unterstützung von Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe vom 01.05.2018 – 31.12.2018 sowie optional vom 01.01.2019 – 31.12.2020

c) Unterteilung in Lose:

Los 1: Förderung von zielgruppenorientierter Jugendarbeit an Schulen der Primarstufe (Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen) zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Unterstützung von Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe

Los 2: Förderung von zielgruppenorientierter Jugendarbeit an Schulen an der Sekundarstufe I (Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Sekundarschule, Hauptschulen, Förderschulen) zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Unterstützung von Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe

4. Frist für den Abschluss der Lieferungen/Leistungen, Dauer des Auftrags,

Beginn oder Ausführung des Auftrags:

Beginn: 01.05.2018

Ende: 31.12.2018

Optional vom 01.01.2019 – 31.12.2020

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich auf der Vergabeplattform unter <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> zur Verfügung und können dort kostenlos zu den genannten Nutzungsbedingungen (z.B. Registrierung) heruntergeladen werden.

Ein Versand in Papierform ist nicht vorgesehen.

Bekanntmachungs-ID: CXS0YY3YYRN

b) Zahlung: Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 23.01.2018 (09:30 Uhr)

b) Anschrift:

Stadtverwaltung Remscheid
 FD 0.18.2 - Interne Dienste
 Abt. Materialwirtschaft
 Rathaus Remscheid, Zimmer 13
 Theodor-Heuss-Platz 1
 42853 Remscheid

c) Form der Angebote: postalisch

d) Sprache(n): Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschließlich der Anforderung der Vergabeunterlagen.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Vertreter des Auftraggebers

b) Tag, Stunde und Ort: Entfällt

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Keine

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

a) Es handelt sich um eine Angebotsabgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Leistungen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt sich der Bieter/die Bieterin damit einverstanden, dass er von der Stadt Remscheid auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet wird. Er/Sie sagt außerdem zu, dass er/sie zur Vertragserfüllung nur Mitarbeiter einsetzen wird, die bereit sind, sich entsprechend verpflichten zu lassen (Verpflichtung von Personen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes).

b) Öffentliche Aufträge dürfen nur an ein Unternehmen vergeben werden, wenn sich dieses gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet hat, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden (§ 4 TVgG NRW).

Im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe wird vom Bestbieter eine entsprechende Erklärung gefordert; eine Musterverpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

c) Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrages Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten (§ 8 TVgG NRW).

Im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe wird vom Bestbieter (nicht von Nachunternehmen) eine entsprechende Erklärung gefordert; eine Musterverpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen nach Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist (3 bis 5 Werktage) vorgelegt werden. Nähere Informationen sind in den Vergabeunterlagen enthalten.

12. Teilnahmebedingungen:

Mit der Abgabe des Angebots hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit Angaben zu machen (§ 6 Abs. 3 VOL/A, § 122 GWB, § 48 VgV):

1) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung einschl. Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.

b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.

c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

e) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

f) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragsbefreiung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.

- g) Der Bieter hat je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er niedergelassen ist, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachzuweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachzuweisen.

Für die Eigenerklärungen (1a bis 1f) sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bietererklärung Bietergemeinschaft, Bietererklärung Nachunternehmer, Bietererklärung MiLoG) den Vergabeunterlagen beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Angaben und Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. gleichwertiger Nachweis (nicht älter als sechs Monate am Einreichungs-/Submissionstermin). Für den Nachweis ist eine Kopie oder maschinell erstellte Bestätigung ohne Unterschrift ausreichend. Die Berufshaftpflichtversicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken. Die Mindestdeckungssumme je Versicherungsfall ist anzugeben.

3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Referenzliste: Angabe der wesentlichen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den hier ausgeschriebenen vergleichbaren erbrachten Lieferungen/Leistungen mit Angabe der Leistungszeit sowie der öffentlichen, gewerblichen oder privaten Auftraggeber (Name, Anschrift und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonverbindung).
Mindestanzahl: 3 gleichwertige Referenzen.
- b) Unternehmensdarstellung.
- c) Projektkonzeption: Erläuterung des geplanten Vorgehens insbesondere Angaben zum Einsatz und zur Qualifikation des einzusetzenden Personals. Verfügt der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht über das erforderliche Personal, so ist zu klären, wie er über das erforderliche Personal zum Leistungsbeginn verfügen will und wie er darüber hinaus die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen will.

Für die Eigenerklärung (3a) ist der entsprechende Vordruck (Bietererklärung Referenzen) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden u. U. nach Einzelfallprüfung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 23.03.2018

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

1. Fähigkeit des Trägers zum vorgesehenen Vertragsbeginn (01.05.2018) mit der zielgruppenorientierten Jugendarbeit an Schulen u zum Bildungs- und Zielhabepaket zu starten.
2. Fähigkeit des Trägers, zum 01.05.2018 mit fachlich qualifiziertem Personal die Aufgabe zu beginnen.
3. Fachliche Qualität des Konzeptes.
4. Umfang der pädagogischen Sachkosten und sonstigen Kosten (ohne Personalkosten)
5. Vernetzung mit Schulen und Kooperationspartnern, vorhandene Erfahrungen in der Schulsozialarbeit und in der Beratung und Vermittlung von Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6 b BKGG
6. Qualität der Aufgabenerfüllung anhand des Konzeptes und des Personals

15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Punkt 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: Regionale/Lokale Ebene
- Der Auftrag steht mit einem Vorhaben und/oder Programm in Verbindung, das mit Gemeinschaftsmitteln sowie eines landeseigenen Förderprogrammes für das Jahr 2018 durch das Land NRW finanziert wird.
- Hinsichtlich der notwendigen technischen Voraussetzungen i. S. v. § 11 VgV zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes NRW (Information über Ausschreibungen und Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren) wird auf Absatz V und VI der Präambel zu den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes des

Landes NRW verwiesen, online abrufbar unter dem Link (<https://www.vergabe.nrw.de/nutzungsbedingungen-vmp-nrw>). Der Vergabemarktplatz ist unter <http://www.evergabe.nrw.de> erreichbar.

- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in anderen Ausschreibungsblättern oder auf anderen Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen/Einsicht in die Vergabeunterlagen/Einreichung von Aufklärungsfragen: Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 15.01.2017, 09:00 Uhr, Beantwortung rechtzeitig eingereicherter Aufklärungsfragen: 16.01.2018, 12:00 Uhr.
- Die Verwaltung ist in der Zeit **vom 23.12.2017 bis einschließlich 01.01.2018** geschlossen. In dieser Zeit können keine Bieterfragen beantwortet werden.
- Es gelten die Vergabeunterlagen. Lieferbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Über Ergänzungen oder Änderungen der im Internet frei verfügbaren Vergabeunterlagen etwa aufgrund von Bieterfragen wird unverzüglich auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW informiert, unter der auch die Vergabeunterlagen abrufbar sind. Den Interessenten obliegt es selbst, sich dort eigenverantwortlich über etwaige Anpassungen der Vergabeunterlagen oder die Bereitstellung zusätzlicher Informationen zu informieren.
- Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A bzw. § 62 VgV).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Vergabekammer Rheinland
Spruchkörper Düsseldorf
über Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
D-40474 Düsseldorf
E-Mail: vrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de
Fax: +49 2211472891
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift (§§ 160 GWB). Im Fall der Mitteilung nach § 134 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung.

17. Vorinformation: Nein

18. Absendung der Bekanntmachung: 18.12.2017

17/185

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Bestattungsaufträge im Weg der Gefahrenabwehr für 2018 - 2019 (Nr. 18-18-0001-32)

1. Kontaktstelle:

Stadtverwaltung Remscheid
FD 0.18.2 - Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Tel. 02191 16-2584
Fax 02191 16-12584
E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
b) Art des Vertrages: Dienstleistung

3. a) **Ort der Ausführung:** Remscheid
- b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 9837000-7, 98371000-4, 98371100-5
Art und Umfang der Leistungen:
Bestattungsvarianten: Erdbestattungen und Feuerbestattungen
Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hat die Anzahl der Aufträge in etwa eine Größenordnung von 90 Bestattungsfällen im Jahr. Ein „Abnahmezwang“ besteht nicht.
- c) **Unterteilung in Lose:** nein.
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen/Leistungen, Dauer des Auftrags, Beginn oder Ausführung des Auftrags:**
Beginn: 01.03.2018
Ende: 31.12.2019
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich auf der Vergabeplattform unter <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> zur Verfügung und können dort kostenlos zu den genannten Nutzungsbedingungen (z. B. Registrierung) heruntergeladen werden.
Ein Versand in Papierform ist nicht vorgesehen.
Bekanntmachungs-ID: CXS0YY3YYRF
- b) **Zahlung:** Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** **18.01.2018 (09:30 Uhr)**
- b) **Anschrift:**
Stadtverwaltung Remscheid
FD 0.18.2 - Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Rathaus Remscheid, Zimmer 13
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
- c) **Form der Angebote:** postalisch
- d) **Sprache(n):** Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschließlich der Anforderung der Vergabeunterlagen.
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter des Auftraggebers
- b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Keine
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:**
- a) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich dafür Sorge tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 TVgG NRW). Nachweise sind zu erbringen, sofern sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder Gebieten beschafft werden (§ 6 RVO TVgG NRW).
Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 TVgG NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern hat.
Die besonderen Vertragsbedingungen ILO (BVB ILO) sind den Vergabeunterlagen beigelegt.
- b) Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrages Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten (§ 8 TVgG NRW).
Im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe wird vom Bestbieter (nicht von Nachunternehmer) eine entsprechende Erklärung gefordert; eine Musterverpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung ist den Vergabeunterlagen beigelegt.
- Die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen nach Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist (3 bis 5 Werktage) vorgelegt werden. Nähere Informationen sind in den Vergabeunterlagen enthalten.

12. Teilnahmebedingungen:

Mit der Abgabe des Angebots hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit Angaben zu machen (§ 6 Abs. 3 VOL/A, § 122 GWB, § 48 VgV):

1) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung einschl. Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
- c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- e) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- f) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.
- g) Der Bieter hat je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er niedergelassen ist, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachzuweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachzuweisen.

Für die Eigenerklärungen (1a bis 1f) sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bietererklärung Bietergemeinschaft, Bietererklärung Nachunternehmer, Bietererklärung MiLoG) den Vergabeunterlagen beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Mit dem Angebot ist eine Unternehmensdarstellung mit mindestens folgenden Angaben abzugeben: Name, Anschrift, Rechtsform, Erreichbarkeit mit Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse.
- b) Ausreichender Versicherungsschutz in Form einer Betriebshaftpflichtversicherung (nicht älter als sechs Monate am Einreichungs-/Submissionstermin). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge und der Quittungen über die Prämienzahlungen.

3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Erfahrung/Referenzliste: Angabe der wesentlichen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den hier ausgeschrieben vergleichbaren erbrachten Lieferungen/Leistungen mit Angabe der Leistungszeit sowie der öffentlichen, gewerblichen oder privaten Auftraggeber (Name, Anschrift und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonverbindung).
Mindestanzahl: 3 gleichwertige Referenzen.

Für die Eigenerklärungen (3a) ist der entsprechende Vordruck (Bietererklärung Referenzen) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden u. U. nach Einzelfallprüfung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für

Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 16.02.2018

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden: Niedrigster Preis.

15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Punkt 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: Regionale/Lokale Ebene
- Der Auftrag steht nicht mit einem Vorhaben und/oder Programm in Verbindung, das mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.
- Es gelten die Vergabeunterlagen. Lieferbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Remscheid www.remscheid.de wird hingewiesen.
- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in Ausschreibungsblättern oder auf Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen/Einsicht in die Vergabeunterlagen/Einreichung von Aufklärungsfragen: 17.01.2018, 10:00 Uhr.
- Die Verwaltung ist in der Zeit vom **25.12.2017 bis einschließlich 01.01.2018** geschlossen. In dieser Zeit können keine Bieterfragen beantwortet werden.
- Hinsichtlich der notwendigen technischen Voraussetzungen i. S. v. § 11 VgV zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes NRW (Information über Ausschreibungen und Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren) wird auf Absatz V und VI der Präambel zu den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes des Landes NRW verwiesen, online abrufbar unter dem Link (<https://www.vergabe.nrw.de/nutzungsbedingungen-vmp-nrw>). Der Vergabemarktplatz ist unter <http://www.evergabe.nrw.de> erreichbar.
- Über Ergänzungen oder Änderungen der im Internet frei verfügbaren Vergabeunterlagen etwa aufgrund von Bieterfragen wird unverzüglich auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW informiert, unter der auch die Vergabeunterlagen abrufbar sind. Den Interessenten obliegt es selbst, sich dort eigenverantwortlich über etwaige Anpassungen der Vergabeunterlagen oder die Bereitstellung zusätzlicher Informationen zu informieren.
- Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A bzw. § 62 VgV).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift (§ 160 GWB). Im Fall der Mitteilung nach § 134 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung.

17. Vorinformation: Nein

18. Absendung der Bekanntmachung: entfällt

17/186

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herrn Fabio Fortunato, Loborner Str. 16 in 42859 Remscheid	28.11.2017, Aktenzeichen: 3.32.1 – VA.I – RS-ZM 822 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Alexandru-Adrian Flore, Dey Nr. 181 in RO-405200 DEY NR. 181	05.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102740232
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Avram Iancu, Str. Cazaban Nr. 51, BLZ 18, Ap. 18 in RO- MUN ORADEA	06.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102723534
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herrn Andrzej Kogut, Kölner Str. 119 in 42897 Remscheid	07.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1 – VA.I – RS-ZN 850 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Daniel Tobias Krupp, Friedrichstraße 49 in 42781 Haan	07.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102722116
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Muammer Sariipek, Ryzowa 41, Ursus in PL-49-500 WARSCHAU	12.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102727601
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Petro Tkach, Zentralstr. 2 in UA-31600 CHERMERWZI	12.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102715845
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Asimakis Doganis, Kinigon 40 in GR-145 64 ATHEN	12.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102730401
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Asimakis Doganis, Kinigon 40 in GR-145 64 ATHEN	12.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102730607
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Krystian Rogaczewski, Blugowo 3/2 in PL-77-420 LIPKA	13.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102716631
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Bogdan Mirea, Nr. 244 in RO- JUD.ARGES,MUN.MERISANI, SAT.VARZARU	13.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102726152
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Bogdan Mirea, Nr. 244 in RO- JUD.ARGES,MUN.MERISANI, SAT.VARZARU	13.12.2017, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102726353
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 215	Jörg Bender, Graf-Moltke-Str. 4, 28203 Bremen	25.10.2017, 2.51.6/2-173691
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 215	Marc Robert Gimmel, Friedrichshorst 20, 59269 Beckum	21.11.2017, 2.51.6/2-83288

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 310	Patrick Schmitz, Mohrhennsfeld 5, 42369 Wuppertal	13.12.2017, 2.51.6/2-444339

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 20. Dezember 2017

Im Auftrag

gez. Ahrens, gez. Peter, gez. Menzlin, gez. Richter, gez. Cetinkaya, gez. Schwirtzek

gez. Girbig, gez. Schmückert

17/187

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
- Stadt Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Herrn Adam Michal Garszin, Beyenburger Straße 1, 42899 Remscheid	Bescheid vom 24.11.2017, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171229879-ST-1

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 20. Dezember 2017

Im Auftrag

gez. Maier

17/188

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
- Jobcenter Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Daniel Heuer, Bliedinghauser Straße 56, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 08.11.2017; Geschäftszeichen: 39104//0009084

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 20. Dezember 2017

gez. Faust

Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

17/189**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Es wurden folgende Aufgebote von Sparkassenbüchern beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
439 1058379	Geschäftsstelle Lennep
300 0263339	Geschäftsstelle Lennep
335 2191112	Geschäftsstelle Lüttringhausen
300 0155956	Geschäftsstelle Lüttringhausen

Die Inhaber der oben aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem am Dienstag, den 20. März 2018, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, 20. Dezember 2017
Stadtparkasse Remscheid
Der Vorstand

17/190**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden die nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
335 5409172	Kundencenter Alleestraße
335 5392378	Kundencenter Alleestraße
300 0263784	Geschäftsstelle Lennep
300 0263776	Geschäftsstelle Lennep
335 2075851	Geschäftsstelle Lennep
300 0345961	Kundencenter Alleestraße
300 0273387	Geschäftsstelle Lennep

Remscheid, 20. Dezember 2017
Stadtparkasse Remscheid
Der Vorstand

N a c h r u f**Herr Städt. Oberverwaltungsrat a. D.
Hans-Peter Mayer**

verstarb am 3. Dezember 2017 im Alter von 70 Jahren.

Er war mehr als 50 Jahre bei der Stadt Remscheid tätig,
zuletzt als Leiter des Projektbüros Haushaltskonsolidierung.